

# ENTWURF

## Gesellschaftsvertrag der typisch stillen Gesellschaft an der Dorfladen Dringenberg UG (haftungsbeschränkt)

Die Dorfladen Dringenberg UG (haftungsbeschränkt) vertreten durch die Geschäftsführer

**Herr/Frau XXXX**

**Herr/Frau XXXX**

**Herr/Frau XXXX**

– nachfolgend „Geschäftsinhaberin“ –

und

Herr / Frau / Firma / Verein: **XXXX**

*bei juristischen Personen/Vereinen*

*vertreten durch:*

Anschrift: **XXXX**

geboren am: **XX.XX.XXXX**

– nachfolgend „stiller Gesellschafter“ –

schließen folgenden Vertrag über die Errichtung einer stillen Gesellschaft:

### Präambel

- (1) Die Geschäftsinhaberin wird die Nahversorgung der Bürgerinnen und Bürger von Dringenberg und Umgebung mit Produkten des täglichen Bedarfes, insbesondere mit Lebensmitteln und Haushaltwaren sicherstellen. Hierdurch soll das Gemeinwohl von Dringenberg und Umgebung wirksam gefördert werden. Die Gründung erfolgt zu rein ideellen Zwecken und ohne eigene wirtschaftliche Interessen des stillen Gesellschafters.
- (2) Um die Errichtung und den Betrieb des Dorfladens auf eine solide finanzielle Grundlage stellen zu können, kann jede geschäftsfähige natürliche oder juristische Person einen Beitrag in Form einer stillen Beteiligung an die Geschäftsinhaberin leisten. Die stille Beteiligung muss sich auf mindestens Euro 250,00 und einen durch 50 teilbaren Betrag belaufen.
- (3) Das Kapital der stillen Gesellschaft dient im Falle einer drohenden Überschuldung der Geschäftsinhaberin als nachrangiges Haftkapital. Das Risiko ist auf den hingeegebenen Beteiligungsbetrag beschränkt. Weitergehende Ansprüche der Geschäftsinhaberin gegenüber dem stillen Gesellschafter sind ausgeschlossen.
- (4) Zu diesem Zweck vereinbaren die Vertragsparteien was folgt:

### § 1 - Gründung der Gesellschaft

- (1) Die Geschäftsinhaberin betreibt in Dringenberg ein Handelsgewerbe. Die Dorfladen Dringenberg UG (haftungsbeschränkt) ist im Handelsregister von Paderborn unter der Nr. HRB **XXXXXX** mit einem Stammkapital von Euro **XXXX,XX** eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb und der Unterhalt eines Verkaufsladens sowie der Handel und das Kommissions- und Vermittlungsgeschäft – soweit dies nicht genehmigungspflichtig ist – mit für den Verbrauch erforderlichen Waren, Gütern und Dienstleistungen sowie Erzeugnissen aus landwirtschaftlicher Produktion.

(2) An diesem Handelsgewerbe beteiligt sich

Herr / Frau «**Vorname**» «**Name**»

als stiller Gesellschafter.

## § 2 - Beginn und Dauer

Die stille Beteiligung wird am Tag der Unterzeichnung der Geschäftsführer für beide Vertragsparteien wirksam, wird aber erst ab fristgerechter Einzahlung rechtsgültig. Die stille Beteiligung wird auf unbestimmte Zeit gewährt.

## § 3 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der stillen Gesellschaft entspricht dem der Geschäftsinhaberin.

## § 4 - Einlage des stillen Gesellschafters

- (1) Der stille Gesellschafter leistet eine Bareinlage in Höhe von Euro **XXXX,XX**, (mindestens Euro 250,00 und durch 50 teilbar).
- (2) Die Einlage ist zwei Wochen, nach Unterzeichnung dieses Vertrages durch die Geschäftsinhaberin, fällig und auf folgendes Konto zu überweisen:

IBAN: **DEXX XXXX XXXX XXXX XXXX XX**

BIC: **XXXX**

Bank: **XXXX**

## § 5 - Konten des stillen Gesellschafters

- (1) Für den stillen Gesellschafter werden ein Einlagekonto, ein Verlustkonto und ein Verrechnungskonto geführt
- (2) Auf das Einlagekonto wird die Einlage des stillen Gesellschafters gebucht. Es ist fest und unverzinslich.
- (3) Die entnahmefähigen Gewinnanteile und Entnahmen werden auf das Verrechnungskonto gebucht sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Geschäftsinhaberin und dem stillen Gesellschafter. Das gebuchte Kapital auf den Konten bleibt unverzinslich.
- (4) Auf dem Verlustkonto werden die auf den stillen Gesellschafter entfallenden Verlustanteile gebucht.
- (5) Ein Verlust begründet keine Nachschusspflicht des stillen Gesellschafters.
- (6) Künftige Gewinne werden dem Verlustkonto solange gutgeschrieben, bis es ausgeglichen ist.

## § 6 – Geschäftsführung

- (1) Zur Führung der Geschäfte ist allein die Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet.
- (2) Die stillen Gesellschafter wählen einen Gesellschafterbeirat, der die Geschäftsführung der Unternehmersgesellschaft (UG) unterstützt und überwacht. Der Beirat besteht aus mind. drei Personen. Der Beirat wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Beirat ist über wichtige Geschäftsvorfälle zu unterrichten.
- (3) Jeder stille Gesellschafter hat unabhängig von der Höhe seines Anteils eine Stimme (Stimmrecht nach Köpfen).
- (4) Folgende Rechtsgeschäfte und Handlungen bedürfen der Zustimmung des stillen Gesellschafters:
  - (a) die Änderung des Gegenstandes des Unternehmens,
  - (b) die vollständige oder teilweise Einstellung des Geschäftsbetriebes,
  - (c) die Änderung der Rechtsform, Verschmelzung oder Spaltung des Unternehmens.

- (5) Die Geschäftsinhaberin hat den stillen Gesellschafter schriftlich zur Abgabe der Zustimmungserklärung aufzufordern. Erfolgt innerhalb von drei Wochen keine Erklärung des stillen Gesellschafters, gilt sein Schweigen als Zustimmung.

## § 7 – Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsinhaberin hat innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Handelsbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung) zu erstellen und dem stillen Gesellschafter zu übermitteln.
- (2) Einwendungen gegen den Jahresabschluss kann der stille Gesellschafter nur innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt des Jahresabschlusses schriftlich geltend machen. Einigen sich die Gesellschafter nicht, so wird der Jahresabschluss auf Kosten des stillen Gesellschafters von einem von der zuständigen Industrie- und Handelskammer zu bestimmenden Sachverständigen mit verbindlicher Wirkung für beide Gesellschafter festgestellt. Erhebt der stille Gesellschafter keine Einwendungen gegen den Jahresabschluss, gilt dieser als genehmigt.
- (3) Der Jahresabschluss hat den steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften zu entsprechen. Nachträgliche Änderungen (z.B. im Rahmen einer Betriebsprüfung) werden nicht berücksichtigt.

## § 8 - Gewinnbeteiligung und Verlustbeteiligung

- (1) Der stille Gesellschafter wird am Gewinn- bzw. Verlust der Geschäftsinhaberin beteiligt.
- (2) Maßgeblich für die Gewinn- und Verlustbeteiligung des stillen Gesellschafters ist das Ergebnis des Jahresabschlusses, vor Berücksichtigung des auf den stillen Gesellschafter entfallenden Gewinn- bzw. Verlustanteils und vor Abzug der Körperschaftsteuer; aber erst nach Abzug von gesetzlichen oder durch Gesellschafterbeschluss beschlossenen Rücklagen. Durch Gesellschafterbeschluss beschlossene Rücklagen dürfen den vorstehend – aber ohne die durch Gesellschafterbeschluss beschlossenen Rücklagen selbst – ermittelten Gewinn nicht um mehr als 25 Prozent mindern.
- (3) Verteilungsmaßstab ist der Betrag der Einlage des stillen Gesellschafters gemäß § 4 Absatz 1 dieses Vertrages im Verhältnis zur Summe der Einlagen aller stillen Gesellschafter zzgl. aller nominalen Geschäftsanteile der Gesellschafter der Geschäftsinhaberin. Maßgeblich sind die jeweils geleisteten Einlagen am Ende des Jahres, dessen Ergebnis zu verteilen ist.

## § 9 – Auszahlungen

- (1) Die Auszahlung von Guthaben auf dem Verrechnungskonto kann auch in Form von Warengutscheinen erfolgen. Sofern die Auszahlung in Form eines Warengutscheins erfolgt, wird vereinbart, dass die Gültigkeit dieser Warengutscheine einseitig durch die Geschäftsinhaberin zeitlich eingeschränkt werden kann. Die Warengutscheine sind aber mindestens für die Dauer von einem Jahr gültig.
- (2) Die Auszahlung hat innerhalb eines Monats ab Feststellung des Jahresabschlusses zu erfolgen.
- (3) Die Auszahlung kann verweigert werden, wenn dem Unternehmen der Geschäftsinhaberin ein offensichtlicher Schaden entstehen würde.

## § 10 - Informations- und Kontrollrechte / Adressänderungen

- (1) Dem stillen Gesellschafter stehen die gesetzlichen Informations- und Kontrollrechte des § 233 HGB zu und zwar auch nach Beendigung der Gesellschaft in dem zur Überprüfung des Auseinandersetzungsguthabens erforderlichen Umfang.

- (2) Der stille Gesellschafter darf die Informations- und Kontrollrechte durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen eines rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufs ausüben lassen.
- (3) Der stille Gesellschafter ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten des Unternehmens Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung der Gesellschaft, es sei denn, dass das Interesse der Geschäftsinhaberin eine Geheimhaltung nicht erfordert.
- (4) Der stille Gesellschafter ist verpflichtet, etwaige Adressänderungen seinerseits unverzüglich gegenüber der Geschäftsinhaberin mitzuteilen. Maßgeblich ist insoweit jeweils nur die zuletzt der Geschäftsinhaberin bekannt gegebene Anschrift des stillen Gesellschafters.

### § 11 - Übertragung und Belastung der stillen Beteiligung

Abtretung, Veräußerung und Verpfändung der stillen Beteiligung sowie die Vereinbarung einer Unterbeteiligung, Einräumung von Treuhandverhältnissen und Bestellung eines Nießbrauch sind nur mit Zustimmung der Geschäftsinhaberin zulässig. Keiner Zustimmung bedürfen Übertragungen im Wege der vorgenommenen Erbfolge.

### § 12 - Tod eines Gesellschafters

- (1) Mit Vollbeendigung der Geschäftsinhaberin endet die stille Gesellschaft.
- (2) Im Falle des Todes des stillen Gesellschafters wird die Gesellschaft mit den Erben bzw. Vermächtnisnehmern des Verstorbenen fortgesetzt. Sind mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer an der stillen Beteiligung berechtigt, können sie ihre Rechte, insbesondere ihre Stimmrechte, nur durch einen gemeinsamen Vertreter ausüben.

### § 13 - Kündigung, Auflösung und Beendigung der Gesellschaft

- (1) Das Gesellschaftsverhältnis kann von jedem der beiden Gesellschafter mit einer Frist von 24 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahrs, erstmals zum 31.12.2028 gekündigt werden. Teilkündigungen sind zulässig, solange die Vorgaben von § 4 Absatz (1) gewahrt bleiben.
- (2) Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter jederzeit aus wichtigem Grunde fristlos gekündigt werden. Als wichtiger Grund für eine Kündigung gilt insbesondere:
  - (a) die Auflösung der Geschäftsinhaberin;
  - (b) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in die Gesellschaftsrechte des stillen Gesellschafters.;
  - (c) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des stillen Gesellschafters oder Ablehnung der Eröffnung mangels Masse;
  - (d) grob treuwidriges oder schädigendes Verhalten des stillen Gesellschafters.
- (3) Wird die stille Beteiligung von mehreren Berechtigten gemeinsam oder gesamthänderisch gehalten, so genügt der Eintritt des wichtigen Grundes in der Person eines Mitberechtigten.
- (4) Jede Kündigung ist dem anderen Gesellschafter schriftlich zu erklären. Für die Fristwahrung kommt es auf den rechtzeitigen Zugang bei der jeweils anderen Vertragspartei an.
- (5) Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters oder deren Ablehnung wird die stille Gesellschaft aufgelöst.

### § 14 – Auseinandersetzung

- (1) Bei Beendigung der Gesellschaft hat der stille Gesellschafter Anspruch auf sein Auseinandersetzungsguthaben.
- (2) Das Auseinandersetzungsguthaben errechnet sich aus dem Saldo des Einlage-, Verlust- und Verrechnungskontos. Einen negativen Saldo hat der stille Gesellschafter nur insoweit auszugleichen, als er sich aus Belastungen des Verrechnungskontos ergeben hat.

- (3) Bei der Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens werden stille Reserven und ein Geschäftswert nicht berücksichtigt. Am Ergebnis schwebender Geschäfte, die im Jahresabschluss nicht zu berücksichtigen sind, nimmt der stille Gesellschafter nicht mehr teil. Wird die Gesellschaft im Laufe eines Geschäftsjahres beendet, erhält der stille Gesellschafter seinen Gewinn- oder Verlustanteil zeitanteilig auf der Grundlage des Jahresabschlusses für das laufende Geschäftsjahr berechnet.
- (4) Wird der Jahresabschluss nachträglich geändert (z.B. aufgrund einer Betriebsprüfung), bleibt dies auf das Auseinandersetzungsguthaben ohne Auswirkung.
- (5) Das Auseinandersetzungsguthaben ist - vorbehaltlich von Satz 2 - sechs Monate nach Beendigung der Gesellschaft zur Zahlung an den stillen Gesellschafter fällig. Soweit die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens für die Geschäftsinhaberin wirtschaftlich eine unzumutbare Härte bedeuten würde, kann die Auszahlung in für die Geschäftsinhaberin zumutbaren Raten erfolgen. Dies gilt insbesondere dann, wenn mehr als 10 Prozent des gesamten Fremdkapitals zur Zahlung fällig ist.
- (6) Die Geschäftsinhaberin ist berechtigt, das Auseinandersetzungsguthaben jederzeit ganz oder teilweise vor Fälligkeit auszuzahlen.

### § 15 – Schriftform

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

### § 16 - Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist von den Gesellschaftern durch eine dem Zweck möglichst nahekommenden, den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

Dringenberg, den **XX.XX.XXXX**

---

Geschäftsführer(in) Dorfladen Dringenberg UG (haftungsbeschränkt)

---

Gesellschafter(in)